

Eignung der Ausbildungsstätte

Eignung des Ausbildungsbetriebs

Nicht jeder Betrieb darf ausbilden. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung müssen im Vorfeld geprüft werden. Ein Betrieb darf nur ausbilden, wenn sowohl das Ausbildungspersonal als auch die Ausbildungsstätte als geeignet gelten. Bei Bedarf kann die Ausbildung in einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS) oder im Verbund mit anderen Betrieben und Bildungsträgern durchgeführt werden. Der betriebliche Ausbildungsplan muss die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung in den jeweiligen Lernorten wiedergeben. Die Feststellung der Eignung und die Überwachung der stetigen Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Kammer. (...)

Eignung der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein und die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen. Eine Abweichung von den angemessenen Zahlenverhältnissen ist zulässig, wenn die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Ausbildungsmaßnahmen können außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden, wenn die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang im Betrieb vermittelt werden können (§ 27 BBiG). Diese Maßnahmen müssen im Berufsausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

Mit der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte durch die Kammern wird sichergestellt, dass die materiellen Ressourcen und Bedingungen für die Durchführung der Ausbildung vorhanden sind und dass ein normaler Ablauf der Ausbildung ohne Störung für jede/-n Auszubildende/-n gewährleistet wird. Das bedeutet, dass jede/-r Auszubildende über genügend Material, Raum und Betreuung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder verfügt. Die Lern- und Arbeitsprozesse sind aufeinander abgestimmt, so dass die Auszubildenden weder andere Mitarbeiter/-innen noch sich gegenseitig stören.

Die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten hat Kriterien vorgelegt, die die Anforderungen näher präzisieren und zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beitragen. So müssen die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen für jeden Ausbildungsberuf, für den die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, vorliegen. Mindestens Angaben über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten sind im betrieblichen Ausbildungsplan aufzunehmen. Die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse gewährleisten, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können. Die für die Vermittlung erforderlichen Einrichtungen und notwendigen Ausbildungsmittel müssen vorhanden sein und die angemessene Zeit für Ausbildungszwecke muss zur Verfügung stehen.

Die Empfehlung konkretisiert auch die angemessenen Zahlenverhältnisse. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte gilt in der Regel eine Auszubildende/ein Auszubildender je drei Fachkräfte. Nebenberufliche Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und ausbildende Fachkräfte sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden. Hauptberufliche Ausbilderinnen und Ausbilder sollen nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung durchgeführt werden.

Die zuständige Stelle überwacht die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung. Werden Mängel der Eignung festgestellt, so haben Auszubildende diese innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese kann für einen Betrieb das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören.